

ÄNDERUNGSMELDUNG
zum Bezug von Altersteilzeitgeld
für Altersteilzeitvereinbarungen mit Beginn bis 31.12.2025

Dienstgeber_in _____

Dienstnehmer_in, mit der dem Altersteilzeit vereinbart wurde:

Vor- und Nachname _____

SVNr. _____

1. Meldung zur Ersatzarbeitskraft / Lehrling

a.) Einstellung einer Ersatzarbeitskraft / eines Lehrlings

Vor- und Nachname _____ SVNr. _____

Beschäftigt ab _____ als

zuvor arbeitslose, zusätzliche Ersatzarbeitskraft

(über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt; nicht nur vorübergehend eingestellt)

zusätzlicher Lehrling (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei)

b.) Ausscheiden der Ersatzkraft / des Lehrlings aus dem Betrieb / Unternehmen

Arbeitsrechtliches Ende der Beschäftigung der Ersatzkraft / des Lehrlings: _____

Wichtiger Hinweis: Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitzeitphase gelöst und nicht binnen drei Monaten eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, besteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings **kein** Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

2. Meldung zur zum Dienstnehmer_in, die der sich in einer Altersteilzeit befindet

a.) Ausscheiden der des Dienstnehmer_in aus dem Betrieb / Unternehmen

Arbeitsrechtliches Ende der Beschäftigung der des Dienstnehmer_in: _____

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit **nicht** mehr der im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist das bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zur Gänze oder zumindest zu einem Teil zurück zu zahlen.

b.) Aufnahme einer weiteren Beschäftigung neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

Die_Der Dienstnehmer_in, der_die sich in der Altersteilzeit befindet, hat bekanntgegeben, dass sie_er

mit _____ neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

eine **weitere** unselbstständige Beschäftigung bei einer_m anderen Arbeitgeber_in **aufnimmt**.

(Bitte legen Sie eine Kopie der Anmeldung des Sozialversicherungsträgers bei.)

Als unselbstständige Beschäftigungen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen zählen

- unselbstständige, vollversicherte Beschäftigungen bei eine_r anderen Arbeitgeber_in
- unselbstständige, geringfügige Beschäftigungen bei eine_r anderen Arbeitgeber_in und
- freie Dienstverhältnisse, die gemäß § 4 Abs. 4 ASVG „regulären“ Dienstverhältnissen gleichgestellt sind – unabhängig vom zeitlichen Ausmaß.

Dies gilt auch für unselbstständige Beschäftigungen im Ausland.

c.) Beendigung der weiteren Beschäftigung neben der in Altersteilzeit ausgeübten Beschäftigung

Die_Der Dienstnehmer_in, der_die sich in der Altersteilzeit befindet, hat bekanntgegeben, dass die **weitere** unselbstständige Beschäftigung bei einer_m anderen Arbeitgeber_in, die neben der Beschäftigung in Altersteilzeit ausgeübt wurde, mit _____ **beendet** wurde / wird.
(Bitte legen Sie eine Kopie der Abmeldung des Sozialversicherungsträgers bei.)

Der Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge für die volle Beitragsgrundlage während der Altersteilzeit werden wieder **geleistet ab** _____.

d.) Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension

Die_Der Dienstnehmer_in erfüllt die Voraussetzungen der Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) mit _____

Bitte legen Sie eine aktuelle Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG für die_den Dienstnehmer_in bei.

3. Änderung der Entgelthöhe der_des Dienstnehmer_in in Altersteilzeit

Nicht bekannt zu geben sind:

- **Jährliche** kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe. Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (gilt für die nächsten 12 Monate).
- **Alle übrigen** Entgeltänderungen von **weniger** als **€ 20,00** (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsduer, Wegfall des ALV-Beitrages), selbst wenn diese auf der Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen.
- **Sonderzahlungen:** Diese werden monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **8**) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen – also auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen – unabhängig von deren Höhe in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt auch, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt im Mai des gleichen Jahres keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- **Andere** Entgeltänderungen, die **keine** jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen darstellen, aber auf Grundlage von einem Kollektivvertrag oder vergleichbaren Rechtsvorschriften vorzunehmen sind wie z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsduer (Biennalsprünge), Wegfall des ALV-Beitrages usgl., wenn diese den Betrag von **€ 20,00** übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen anderen Entgeltänderungen auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen miteinzubeziehen, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher **nicht** mehr.
- Zeitpunkt der Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG. Bei einem **kontinuierlichen Altersteilzeitmodell**, das **vor 01.01.2026** begonnen hat, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die Ersatzquote von 90 % auf **100%** des Lohnausgleiches (inkl. der Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung) und der zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge.

Die Entgelthöhe ändert sich AB _____

Grund für die Änderung der Entgelthöhe:

- Anwendung folgender (zusätzlicher) Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____, _____
- Wegfall folgender Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____, _____, _____
- Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 APG
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,00, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürztem Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Das AMS benötigt keine Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen. Diese werden mit 1/6 des Betrages ❸ berücksichtigt.

Beschreibung der benötigten Beträge (Altersteilzeit = ATZ)	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der ATZ – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen, Allfällige zwischenzeitliche Änderungen des Entgelts seit Beginn der ATZ – auch die jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies schließt auch jene ein, die genau zu Beginn der Altersteilzeit wirksam wurden.	❶ €
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der ATZ (= gleicher Zeitraum wie im Feld ❶), das für die verringerte Arbeitszeit während der ATZ gebührt hätte – ohne Sonderzahlungen, aber inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen. Allfällige zwischenzeitliche Änderungen des Entgelts seit Beginn der ATZ – auch die jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen (siehe dazu auch Seite 2). Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei NICHT miteinzubeziehen – auch nicht, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	❷ €
Das ab Zeitpunkt der Änderung aktuelle monatliche Bruttoentgelt , das während der ATZ für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	❸ €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem angepassten, der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der ATZ ❷ und dem angepassten durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld ❶. Rechnung: $(\text{❶} - \text{❷})/2$ = Lohnausgleich Der Lohnausgleich ist begrenzt: Das aktuelle monatliche Bruttoentgelt ❸ darf zusammengerechnet mit dem Lohnausgleich ❹ nicht die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG überschreiten. Der Lohnausgleich muss in zuvor beschriebener Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Das Altersteilzeitgeld ersetzt aber (zu einem bestimmten Prozentsatz) lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Höhe des Lohnausgleichs. Es sind daher hier auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	❹ €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹ Sind für den Lohnausgleich Beiträge der <u>des Dienstgeber_in</u> an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls miteinzubeziehen.	❺ €
Die ab Zeitpunkt der Änderung gültige aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung, wenn die Arbeitszeit nicht verringert worden wäre (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) – ohne Sonderzahlungen Während der ATZ sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die <u>der Dienstnehmer_in</u> die Arbeitszeit nicht reduziert. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_innen-Informationen des Sozialversicherungsträgers – z.B. ÖGK	❻ €
Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der aktuellen Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts während der ATZ ❸ und des Lohnausgleiches ❹ (= Betrag ❻ minus Summe (❸ + ❹) \Rightarrow davon DG/DN-SV-Beiträge)	❼ €
Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt während der ATZ (entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼), die vom AMS abgegolten werden. Das AMS ersetzt einen Prozentanteil von ❻. Der vom AMS abzugeltende Anteil (Ersatzquote) vom Wert ❻ hängt vom Modelltyp und vereinbarten Beginn der Altersteilzeit ab (siehe dazu Seite 4).	❻ €

Geltende Ersatzquoten:

Kontinuierliches Modell: Vereinbarungsbeginn bis 31.12.2025: Ersatzquote = **90 %**
Bei Erfüllen der Voraussetzungen auf eine Korridorpension nach § 4 Abs. 2 APG = **100 %**

Blockzeit-Modell: Vereinbarungsbeginn bis 31.12.2023: Ersatzquote = **50 %**
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024: Ersatzquote = **42,5 %**
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025: Ersatzquote = **35 %**

5. Sonstige Änderungen

Bei Änderung der IBAN tragen Sie die neuen IBAN in nachstehende Felder ein:

IBAN

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Ort, Datum Firmenstempel / Unterschrift